



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(25. Tagung, Genf, 25. bis 29. August 2014)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

Weitere Änderungsvorschläge

8.6.3 ADN - Prüfliste

Vorgelegt von Deutschland^{1,2}

I. Einleitung

1. Für das ADN 2015 wurden umfangreiche Änderungen über die Bereitstellung von Evakuierungsmitteln beschlossen. Die neue Begriffsbestimmung lautet:

„*Evakuierungsmittel*: jedes Mittel, das von Menschen verwendet werden kann, um sich aus einer Gefahr in Sicherheit zu bringen. (...)“.

2. Eine der weiteren Änderungen lautet wie folgt:

8.6.3, Prüfliste ADN

Die Frage 4 erhält folgenden Wortlaut: „Sind geeignete Mittel gemäß 7.1.4.77 und 7.2.4.77 vorhanden, um das Schiff auch in Notfällen zu betreten oder zu verlassen?“.

3. Nach Meinung der deutschen Delegation stimmt die Neufassung der Frage 4 der Prüfliste nicht mit der Begriffsbestimmung „Evakuierungsmittel“ überein, wenn auch vom **Betret** des Schiffes gesprochen wird.

¹ Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2012-2016 (ECE/TRANS/224, Abs. 94, ECE/TRANS/2012/12, Tätigkeitsprogramm 02.7 (A1b)).

² Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2014/34 verteilt.

II. Antrag

4. Es wird vorgeschlagen, die Änderung der Frage 4 wie folgt zu fassen:

„8.6.3, Prüfliste ADN

Die Frage 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Sind geeignete Mittel gemäß 7.1.4.77 und 7.2.4.77 vorhanden, um das Schiff auch in Notfällen ~~zu betreten oder~~ zu verlassen?“.

III. Begründung

5. Der Zusatz „zu betreten“ in der Prüfliste kann zu Fehlinterpretationen führen, wenn über die Geeignetheit der Evakuierungsmittel an der jeweiligen Umschlagstelle zu entscheiden ist. Z.B. bei Fluchtwegen könnte diese, nicht in der Begriffsbestimmung enthaltene Anforderung unnötigen Einfluss auf die Anordnung oder bauliche Ausgestaltung entfalten.

6. Rechtsunsicherheit soll vermieden werden.

IV. Umsetzbarkeit

7. Es handelt sich nur um eine textliche Änderung. Es sind keine logistischen oder investiven Maßnahmen erforderlich.

V. Sicherheit

8. Die Sicherheit der Beförderung wird nicht beeinträchtigt. Der Zweck der Evakuierungsmittel ist in der Begriffsbestimmung verankert und wird nicht verändert.
